

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 25. August 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147
Telefax: 0511/1241-163
(C: 1308S1/1a-Bi)
Auskunft erteilt: Herr Pfeiffer
Az.: 5715-6 III 10 R 125

Rundverfügung G23/1997

Widerspruch gegen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Telefonverkehr für Werbung, Kundenberatung und Marktforschung

Zusammenfassung:

- das Telekommunikationsgesetz (TKG) erweitert die Möglichkeit, personenbezogene Daten aus dem Telefonverkehr u. a. für Werbezwecke zu verarbeiten und zu nutzen
- einer möglichen Verletzung von Amts- und Seelsorgegeheimnissen soll durch Widerspruch oder Versagung der Einwilligung vorgebeugt werden

Mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl I S. 1120) ist in § 89 Abs. 7 die Möglichkeit der Werbewirtschaft erweitert worden, Daten über einen Telefonanschlußbesitzer und seine Telefoniergewohnheiten zu erhalten. Danach dürfen Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Leistung solcher Dienste mitwirken, diejenigen personenbezogenen Daten, die sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für **Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung** erforderlich ist und **der "Kunde" eingewilligt hat**. Sofern entsprechende Daten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erhoben waren, dürfen sie für die vorgenannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden, wenn der **Kunde nicht widerspricht**.

Aufgrund dieser rechtlichen Möglichkeiten ist nicht auszuschließen, daß die Telekom und andere Kommunikations-Dienstunternehmen an Werbefirmen personenbezogene Daten weitergeben.

Für die Werbung dürfte es z. B. von besonderer Bedeutung sein, Daten über die Telefoniergewohnheiten eines Kunden und seiner wichtigsten Gesprächspartner zu erhalten. Es ist danach nicht ausgeschlossen, daß nicht nur die Vertragsdaten des Telefonkunden sondern auch dessen Verbindungsdaten weitergegeben und genutzt werden. Dadurch wäre es letztlich möglich festzustellen, mit welchen Gesprächspartnern oder -gruppen telefoniert wird, in welchem Ort oder in welchem Stadtteil sich diese befinden und welchem Berufszweig diese angehören. Es könnten somit Profile über den Telefonkunden sowie über die Angerufenen erstellt werden.

Deshalb sehen wir es als dringend geboten an, daß Pfarrämter und Kirchenvorstände nicht die Einwilligung dazu geben, daß Telefondaten nach § 89 Abs. 7 TKG verarbeitet und genutzt werden. Desgleichen sollten sie außerdem ausdrücklich einer solchen Nutzung für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TKG erhobene Daten widersprechen. Ein entsprechender Widerspruch müßte gegenüber der deutschen Telekom sowie Mobilfunkbetreibern schriftlich ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff